
GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

und der

Deutsche Stiftungstrust GmbH

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 30 000,

(nachfolgend als „**Organträgerin**“ bezeichnet)

und

2. der Deutsche Stiftungstrust GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 48530,

(nachfolgend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet).

Präambel

Zwischen der Organgesellschaft und der Rechtsvorgängerin der Organträgerin, der Deutsche Bank Trust Aktiengesellschaft Private Banking, die im Jahre 2003 auf die Organträgerin verschmolzen wurde, besteht seit dem 18. November 2002 ein Gewinnabführungsvertrag, dessen Bestehen am 18. Dezember 2002 in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wurde. Dieser Vertrag wird hiermit geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

§ 1 GEWINNABFÜHRUNG

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 3 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 3 BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- 3.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 3.2 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

§ 4 WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG

- 4.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 4.2 Der Vertrag wurde mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft am 18. Dezember 2002 wirksam und galt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002. Die vorliegende geänderte Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderung wirksam wird.
- 4.3 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, läuft jedoch mindestens bis zum 31.12.2014, bzw., falls die Änderung erst nach dem 31.12.2010 im Handelsregister eingetragen wird, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderung fünf Zeitjahre zurückliegt (Mindestlaufzeit). Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- 4.4 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden.

§ 5 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung

beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Frankfurt am Main, den 9. März 2010

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



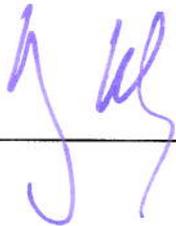
Matthias Buck



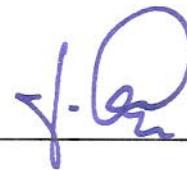
Volker Butzke

Frankfurt am Main, den 15.03.2010

Deutsche Stiftungstrust GmbH



(Kley)



(Utsch)